

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grote, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespalten Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr 28

Sonnabend, den 15. Juli

1911

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Berordnungen und Verfügungen.

Betrifft das diesjährige Manöver!

Durch die diesjährigen Herbstübungen der Truppen wird der hiesige Kreis voraussichtlich in erheblichem Umfange in Anspruch genommen werden.

Indem ich dies zur Kenntnis der Kreisinswohner bringe, richte ich im Anschluß hieran an die Guts- und Gemeinde-Vorstände, sowie an die Herren Amtsvorsteher des Kreises das Ersuchen, die im Bezirk vorhandenen Brücken einer eingehenden Prüfung und eventuellen Ausbesserung zu unterziehen. — Es ist dabei Gewicht darauf zu legen, daß die Brücken auch für die Artillerie passierbar sind. — Ein weiteres Augenmerk ist auch auf die Wegweiser zu richten.

Bis zum 15. kommenden Mts. wollen mir die Herren Amtsvorsteher des Kreises anzeigen, ob alle Mängel beseitigt sind.

Groß Wartenberg, den 12. Juli 1911.

Unter dem Viehbestande des Bauergrundbesizers Paul Schwing zu Groß Cosel ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf das Seuchengehöft des Paul Schwing finden gemäß meiner Anordnung vom 22. Juni d. Js. die unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) für Seuchengehöfte getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 6. Juli 1911.

Der Landrat.

J. B.: von Möllendorff
Regierungsreferendar.

Unter dem Viehbestande des Schneiders August Janh, des Freistellers August Koschik und des Freistellers Johann Rowollek in Schleife ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Auf die Seuchengehöfte des August Janh, August Koschik und des Johann Rowollek finden gemäß meiner Anordnung vom 4. 7. und 12. Juni d. Js. die unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1911 (Kreisblatt Seite 188/190) für Seuchengehöfte getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 7. Juli 1911.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Möllendorff
Regierungsreferendar.

Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des zum Gutsbezirk Mechau gehörigen Schäferei-Vorwerks festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet: